

Nr 609 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987 und das Landes-
Vertragsbedienstetengesetz 2000 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/2014, wird
geändert wie folgt:

1. Im § 2 wird angefügt:

"(7) Die Dienstbehörde ist ermächtigt, vor der Bestellung von Beamten, die mit Tätigkeiten in Einrichtungen zur Betreu-
ung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen betraut werden sollen, Auskünfte gemäß § 9a Abs 2
des Strafregistergesetzes 1968 einzuholen."

2. Nach § 4g wird eingefügt:

"Verbot der Folgebeschäftigung

§ 4h

(1) Dem Beamten ist es für die Dauer von sechs Monaten nach Auflösung des Dienstverhältnisses untersagt, zu einem
Rechtsträger,

1. der nicht der Kontrolle des Rechnungshofes, des Landesrechnungshofes oder einer vergleichbaren internationalen
oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt und
2. auf dessen Rechtsposition die vom Beamten bearbeiteten Entscheidungen im Zeitraum von sechs Monaten vor der
Auflösung des Dienstverhältnisses maßgeblichen Einfluss hatten,

in ein unselbständiges oder selbständiges Beschäftigungsverhältnis zu treten, wenn die Ausübung dieser Tätigkeit ge-
eignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner vormals dienstlichen Aufgaben zu

beeinträchtigen. Für den Fall des Zuwiderhandelns hat der Beamte dem Land eine Konventionalstrafe in Höhe des Dreifachen des für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsbezuges (§ 71 Abs 2) zu leisten. Ein Anspruch auf Ersatz eines weiteren Schadens besteht nicht.

(2) Abs 1 ist nicht anzuwenden, wenn

1. dadurch das Fortkommen des Beamten unbillig erschwert wird;
2. der für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Monatsbezug das Gehalt eines Beamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 4 nicht übersteigt;
3. die Dienstbehörde oder einer ihrer Vertreter durch schuldhaftes Verhalten dem Beamten begründeten Anlass zum Austritt gegeben hat; oder
4. die Dienstbehörde das provisorische Dienstverhältnis kündigt, wenn keiner der im § 3a Abs 3 Z 1, 3 oder 4 aufgezählten Gründe vorliegt."

3. Nach § 10c wird eingefügt:

"Schutz vor Benachteiligung

§ 10d

Der Beamte, der im guten Glauben den begründeten Verdacht einer im § 4 Abs 1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung genannten strafbaren Handlung meldet, darf durch die Dienstbehörde als Reaktion auf eine solche Meldung nicht benachteiligt werden."

4. Im § 11c wird der Abs 3 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"(3) Der Beamte darf Ehrengeschenke entgegennehmen. Er hat die Dienstbehörde umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Ehrengeschenke sind Gegenstände, die dem Beamten von Staaten, öffentlichen Körperschaften oder Traditionsinstitutionen für Verdienste oder aus Courtoisie gegeben werden.

(4) Die Dienstbehörde hat die Ehrengeschenke entweder zu verwerten und den Erlös für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Landesbediensteten zu verwenden oder in das Landeseigentum zu übernehmen. Ehrengeschenke von geringfügigem oder lediglich symbolischem Wert können dem Beamten zur persönlichen Nutzung überlassen werden."

5. § 11e lautet:

"Pflichten der Beamten des Ruhestandes

§ 11e

Beamte des Ruhestandes haben folgende Pflichten:

1. Wahrung der Amtsverschwiegenheit gemäß § 9d;
2. Meldepflichten gemäß § 10b Abs 3 Z 1 bis 4;
3. nur bis zur Vollendung des Regelpensionsalters (§ 3d Abs 1 und § 4 Abs 1a):
 - a) Pflicht zur Meldung von Nebenbeschäftigungen gemäß § 11a Abs 3;
 - b) Pflicht zur Meldung der Aufnahme eines selbständigen oder unselbständigen Beschäftigungsverhältnisses innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Übertritt oder Versetzung in den Ruhestand;
 - c) Pflicht, außergerichtliche Gutachten gemäß § 11b nur mit Bewilligung der Dienstbehörde abzugeben.

(2) Dem Beamten des Ruhestandes ist es für die Dauer von sechs Monaten nach Übertritt oder Versetzung in den Ruhestand untersagt, zu einem Rechtsträger,

1. der nicht der Kontrolle des Rechnungshofes, des Landesrechnungshofes oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt, und
2. auf dessen Rechtsposition die vom Beamten bearbeiteten Entscheidungen im Zeitraum von sechs Monaten vor dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand maßgeblichen Einfluss hatten,

in ein unselbständiges oder selbständiges Beschäftigungsverhältnis zu treten, wenn die Auflösung dieses Beschäftigungsverhältnisses geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner vormals dienstlichen Aufgaben zu beeinträchtigen.

(3) Abs 2 ist nur anzuwenden, wenn der für den letzten Monat des aktiven Dienstverhältnisses gebührende Monatsbezug das Gehalt eines Beamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 4 überschritten hat."

6. Im § 13 Abs 4 wird angefügt: "Die Änderung des Urlaubsausmaßes wird im Fall einer Karenz oder eines Karenzurlaubes mit dem Zeitpunkt der Gewährung und im Fall der ungerechtfertigten Abwesenheit mit dem Zeitpunkt des Wiederantrittes des Dienstes wirksam."

7. Im § 13b Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. In der Z 1 werden die Worte "herabgesetzt ist" durch die Worte "geändert wird" ersetzt.

7.2. Die Z 4 lautet:

"4. das aktive Dienstverhältnis endet."

8. § 15a Abs 2 lautet:

"(2) Ein Beamter, der befristet zum Mitglied eines Organes einer zwischenstaatlichen Einrichtung über Vorschlag der oder im Einvernehmen mit der Republik Österreich bestellt wird, ist für die Dauer der Mitgliedschaft gegen Entfall der Bezüge beurlaubt."

9. Im § 29 Abs 4 wird die Wortfolge "des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl Nr 330," durch die Wortfolge "der Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetzes" ersetzt.

10. Im § 36 Abs 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. In der Z 1 lautet die lit a:

"a) Mitteilung über die Beendigung des Strafverfahrens nach der StPO, vor der Verwaltungsbehörde, einem Landesverwaltungsgericht oder dem Bundesverwaltungsgericht;"

10.2. Die Z 2 lautet:

"2. für die Dauer des Strafverfahrens nach der StPO, vor der Verwaltungsbehörde, einem Landesverwaltungsgericht oder dem Bundesverwaltungsgericht;"

11. Im § 37 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Abs 2 lautet:

"(2) Die Disziplinarbehörde ist an die Tatsachenfeststellung gebunden, die dem Spruch der rechtskräftigen Entscheidung des Strafgerichts, eines Landesverwaltungsgerichts oder des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde liegt. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht, das Landesverwaltungsgericht oder das Bundesverwaltungsgericht als nicht erweisbar angenommen hat."

11.2. Im Abs 3 wird im Einleitungssatz das Wort " strafgerichtliche" durch das Wort "gerichtliche" ersetzt.

11.3. Im Abs 4 wird die Wortfolge "aufgrund des gerichtlichen Urteils oder der Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenats oder einer Verwaltungsbehörde" durch die Wortfolge "auf Grund der Entscheidung des Gerichts, der Verwaltungsbehörde, des Landesverwaltungsgerichts oder des Bundesverwaltungsgerichts" ersetzt.

12. Im § 42 entfällt in der Z 2 das Fundstellenzitat "BGBl Nr 200/1982".

13. § 55 Abs 1 lautet:

"(1) Die mündliche Verhandlung kann ungeachtet eines Parteienantrages in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt werden, wenn der Beschuldigte trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen ist, wenn er nachweislich auf diese Säumnisfolge hingewiesen worden ist."

14. Nach § 55 wird eingefügt:

"Absehen von der mündlichen Verhandlung"

§ 56

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Disziplinarsenat kann ungeachtet eines Parteienantrages Abstand genommen werden, wenn der Sachverhalt in Folge der Bindung an die dem Spruch einer rechtskräftige Entscheidung eines Strafgerichtes, eines Landesverwaltungsgerichts oder eines Bundesverwaltungsgerichts zu Grunde gelegte Tatsachenfeststellung hinreichend geklärt ist."

15. § 72 Abs 3 lautet:

"(3) Das Gehalt der vollbeschäftigten Beamten (§ 72 Abs 3 L-BG) beträgt in Euro:

1. in den Dienstklassen I bis III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe			
	D	C	B	A
I. Dienstklasse				
1	1.426,00	1.482,40	-	-
2	1.451,40	1.516,00	-	-
3	1.476,70	1.549,90	-	-
4	1.502,20	1.583,90	-	-
5	1.527,60	1.617,70	-	-
II. Dienstklasse				
1	1.552,60	1.651,50	1.651,50	-
2	1.578,30	1.685,10	1.693,50	-
3	1.603,30	1.718,90	1.735,90	-
4	1.628,80	1.752,60	1.777,90	-
III. Dienstklasse				
1	1.654,00	1.786,50	1.820,40	2.038,30
2	1.679,60	1.820,40	1.865,50	-

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe			
	D	C	B	A
3	1.704,80	1.856,60	1.912,30	-
4	1.730,00	-	-	-
5	1.755,40	-	-	-
6	1.781,10	-	-	-
7	1.806,40	-	-	-
8	1.876,90	-	-	-

2. in den Dienstklassen IV bis IX:

Gehalts- stufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	-	-	2.842,30	3.424,00	4.567,50	6.440,20
2	-	2.439,70	2.922,70	3.530,40	4.800,50	6.791,80
3	1.953,10	2.520,30	3.002,60	3.636,10	5.033,30	7.143,30
4	2.033,20	2.600,30	3.107,90	3.869,00	5.385,00	7.495,30
5	2.114,50	2.681,00	3.213,20	4.101,90	5.736,50	7.847,10
6	2.195,60	2.761,50	3.318,50	4.335,10	6.088,20	8.198,30
7	2.276,90	2.842,30	3.424,00	4.567,50	6.440,20	8.549,70
8	2.358,70	2.922,70	3.530,40	4.800,50	6.791,80	8.900,90
9	2.439,70	3.002,60	3.636,10	5.033,30	7.143,50 ¹⁾²⁾	9.252,20
10	2.520,90	3.082,40	3.742,00	5.266,40	7.495,20 ¹⁾²⁾	-
11	2.601,90	3.162,30	3.847,90	5.499,20	7.846,70 ¹⁾	-
12	2.683,00	3.242,30	3.953,70	5.732,10	8.198,40 ¹⁾	-

¹⁾ Diese Gehaltsstufen stehen nur Abteilungsleitern und Bezirkshauptleuten offen.

²⁾ Diese Gehaltsstufen stehen nur Fachabteilungsleitern offen."

16. § 74 lautet:

"Verwaltungsdienstzulage

§ 74

Dem Beamten gebührt eine ruhegenussfähige Verwaltungsdienstzulage in folgender Höhe:

Dienstklasse	Euro
I bis V	157,90
VI bis IX	200,60

17. § 77 Abs 1 und 2 lauten:

"(1) Beamten, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinn des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), des 2. Hauptstücks des Bundesgesetzes über medizinische Assistenzberufe und die Ausübung der Trainingstherapie (Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG), des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G) oder des Hebammengesetzes berechtigt sind, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine ruhegenussfähige Pflegedienstzulage.

(2) Die Pflegedienstzulage beträgt monatlich:

- | | |
|--|------------|
| 1. für Beamte der Sanitätshilfsdienste und der medizinischen Assistenzberufe | 54,40 € |
| 2. für Beamte der medizinisch-technischen Dienste | 142,80 € |
| 3. für Beamte des Gesundheits- und Krankenpflegedienstes nach dem GuKG
und für Hebammen | |
| a) der Dienstklasse I und II | 142,80 € |
| b) ab der Dienstklasse III | 171,40 €." |

18. § 78 Abs 2 lautet:

"(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich:

- | | |
|---|------------|
| 1. für Stationspfleger und Stationsschwestern | 213,10 € |
| 2. für Oberpfleger und Oberschwestern | 274,20 € |
| 3. für Pflegedirektoren und Pflegedirektorinnen | 334,90 €." |

19. § 78a lautet:

"Pflegezulage

§ 78a

Den Beamten des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG, der medizinischen Assistenzberufe nach dem MABG, der Sanitätshilfsdienste und des Dienstes der Pflegehilfe gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Pflegezulage, die durch Verordnung der Landesregierung in einem Prozentsatz des Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 festzusetzen ist."

20. Im § 79 Abs 1 wird der Betrag "14,54 €" durch den Betrag "14,83 €" ersetzt.

21. Im § 80 Abs 3a wird angefügt:

"5. für die Zeiten einer Bezugskürzung nach § 92a."

22. Im § 106 Abs 1 lautet der zweite Satz: "Keinen Anspruch auf eine Erschwerniszulage haben Bezieher der Spitalsärztezulage oder der Pflegezulage, wenn nicht durch besondere Umstände eine über den normalen Pflegedienst hinausgehende Erschwernis gegeben ist (insbesondere Tätigkeiten während der Nachtzeit, Leichentransport)."

23. § 121 entfällt.

24. § 130 lautet:

"Verweisungen auf Bundesrecht

§ 130

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die zitierte Stammfassung oder jene Fassung, die sie durch Änderungen bis zu dem nachfolgend zitierten Rechtsakt, diesen einschließlich, erhalten haben:

1. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 179/2013;
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl Nr 189/1955; Gesetz BGBl I Nr 187/2013;
3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr 51; Gesetz BGBl I Nr 161/2013;
4. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 (APSG), BGBl Nr 683; Gesetz BGBl I Nr 71/2013;
5. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl Nr 333; Gesetz BGBl I Nr 210/2013;
6. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl Nr 20/1970; Gesetz BGBl I Nr 138/2013;
7. Berufsausbildungsgesetz, BGBl Nr 142/1969; Gesetz BGBl I Nr 138/2013;
8. Betriebspensionsgesetz (BPG), BGBl Nr 282/1990; Gesetz BGBl I Nr 138/2013;
9. Bundesbezügegesetz (BBG), BGBl I Nr 64/1997; Gesetz BGBl I Nr 209/2013;
10. Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl I Nr 68/1997; Gesetz BGBl I Nr 75/2013;
11. Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, BGBl I Nr 72/2009; Gesetz BGBl I Nr 65/2013;
12. Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl Nr 460/1992; Gesetz BGBl I Nr 185/2013;
13. Bundesgesetz über die Regelung der medizinisch-technischen Fachdienste und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl Nr 102/1961; Gesetz BGBl I Nr 89/2012;
14. Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl I Nr 165/1999; Gesetz BGBl I Nr 83/2013;
15. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl Nr 400; Gesetz BGBl I Nr 13/2014;
16. Entwicklungshelfergesetz, BGBl Nr 574/1983; Gesetz BGBl I Nr 187/2013;
17. Exekutionsordnung (EO), RGBI Nr 79/1896; Gesetz BGBl I Nr 33/2013;
18. Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl Nr 340/1993; Gesetz BGBl I Nr 79/2013;
19. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl Nr 376; Gesetz BGBl I Nr 163/2013;
20. Gebührenanspruchsgesetz, (GebAG), BGBl Nr 136/1975; Gesetz BGBl I Nr 190/2013;

21. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl I Nr 108/1997; Gesetz BGBl I Nr 185/2013;
22. Hebammengesetz (HebG), BGBl Nr 310/1994, Gesetz BGBl I Nr 197/2013;
23. Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001), BGBl I Nr 31; Gesetz BGBl I Nr 181/2013;
24. Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl Nr 27/1964; Gesetz BGBl I Nr 81/2013;
25. Heizkostenabrechnungsgesetz (HeizKG), BGBl Nr 827/1992; Gesetz BGBl I Nr 25/2009;
26. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), BGBl I Nr 8/1997; Gesetz BGBl I Nr 89/2012;
27. Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957), BGBl Nr 152; Gesetz BGBl I Nr 81/2013;
28. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), BGBl Nr 302/1984; Gesetz BGBl I Nr 8/2014;
29. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LLDG 1985), BGBl Nr 296/1985; Gesetz BGBl I Nr 211/2013;
30. Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG), BGBl I Nr 89/2012; Gesetz BGBl I Nr 80/2013;
31. Mietrechtsgesetz (MRG), BGBl Nr 520/1981; Gesetz BGBl I Nr 50/2013;
32. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl Nr 221; Gesetz BGBl I Nr 138/2013;
33. Opferfürsorgegesetz, BGBl Nr 183/1947; Gesetz BGBl I Nr 71/2013;
34. Pensionskassengesetz (PKG), BGBl Nr 281/1990; Gesetz BGBl I Nr 184/2013;
35. Psychologengesetz 2013, BGBl I Nr 182/2013;
36. Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl Nr 133; Gesetz BGBl I Nr 50/2012;
37. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76; Gesetz BGBl I Nr 77/2013;
38. Strafgesetzbuch (StGB), BGBl Nr 60/1974; Gesetz BGBl I Nr 134/2013;
39. Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl Nr 631; Gesetz BGBl I Nr 195/2013;
40. Strafregistergesetz 1968; BGBl Nr BGBl Nr 267/1968; Gesetz BGBl I Nr 195/2013;
41. Überbrückungshilfengesetz (ÜHG), BGBl Nr 174/1963; Gesetz BGBl I Nr 210/2013;
42. Universitätsgesetz 2002, BGBl I Nr 120/2002; Gesetz BGBl I Nr 16/2014;
43. Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G), BGBl Nr 330/1983; Gesetz BGBl I Nr 141/2013;
44. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl Nr 651/1989; Gesetz BGBl I Nr 138/2013;
45. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl Nr 53; Gesetz BGBl I Nr 33/2013;
46. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl I Nr 146; Gesetz BGBl I Nr 181/2013;
47. Wohnungseigentumsgesetz, BGBl Nr 149/1948; Gesetz BGBl Nr 417/1975;
48. Wohnungseigentumsgesetz 1975, BGBl Nr 417; Gesetz BGBl I Nr 98/2001;
49. Wohnungseigentumsgesetz 2002 (WEG 2002), BGBl I Nr 70; Gesetz BGBl I Nr 30/2012;
50. Zivildienstgesetz 1986 (ZDG), BGBl Nr 679; Gesetz BGBl I Nr 163/2013;
51. Zustellgesetz, BGBl Nr 200/1982; Gesetz BGBl I Nr 33/2013."

25. Im § 131 Abs 6 wird der Ausdruck "im § 130 Z 35 und 44" durch den Ausdruck "im § 130 Z 32 und 44" ersetzt.

26. Im § 134 wird angefügt:

"(5) Die §§ 2 Abs 7, 4h, 10d, 11c Abs 3 und 4, 11e, 13 Abs 4, 13b Abs 1, 15a Abs 2, 29 Abs 4, 36 Abs 3, 37 Abs 2 und 4, 42, 55 Abs 1, 56, 72 Abs 3, 74, 77 Abs 1 und 2, 78 Abs 2, 78a, 79 Abs 1, 80 Abs 3a, 106 Abs 1, 130, 131 Abs 6 und die Anlage in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2014 sowie die Aufhebung des § 121 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

27. Die Anlage wird geändert wie folgt:

27.1. Im I. Teil:

27.1.1. Im Abschnitt A entfällt bei der Verwendungsgruppe A unter der Zwischenüberschrift Amtstitel die Wortfolge "Leiter des Unabhängigen Verwaltungssenats,".

27.1.2. Im Abschnitt A wird nach der den 52. Dienstzweig betreffenden Zeile eingefügt:

"52a. Medizinischer Assistenzdienst"

27.2. Im II. Teil:

27.2.1. In den Z 23 und 33 entfallen die Fundstellenzitate ", BGBl Nr 86" bzw ", BGBl Nr 460/1992".

27.2.2. Nach den den 52. Dienstzweig betreffenden Zeilen wird eingefügt:

"52a Medizinischer Assistenzdienst Die Berechtigung zur Ausübung von Tätigkeiten nach dem MABG."

Artikel II

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/2014, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 21a betreffenden Zeile eingefügt:

"§ 21b Schutz vor Benachteiligung"

2. Im § 3 Z 1 werden die Worte "der Unabhängige Verwaltungssenat" durch die Worte ", das Landesverwaltungsgericht" ersetzt.

3. Im § 8 wird angefügt:

"(6) Der Dienstgeber ist ermächtigt, vor der Anstellung von Vertragsbediensteten, die mit Tätigkeiten in Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen betraut werden sollen, Auskünfte gemäß § 9a Abs 2 des Strafregistergesetzes 1968 einzuholen. Diese Ermächtigung gilt sinngemäß, wenn Personen, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt, zu solchen Tätigkeiten herangezogen werden sollen."

4. Im § 20 wird nach der Z 3 eingefügt:

"3a. § 4h Verbot der Folgebeschäftigung,"

5. Nach § 21a wird eingefügt:

"Schutz vor Benachteiligung"

§ 21b

Der Vertragsbedienstete, der im guten Glauben den begründeten Verdacht einer im § 4 Abs 1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung genannten strafbaren Handlung meldet, darf durch den Vertreter des Dienstgebers als Reaktion auf eine solche Meldung nicht benachteiligt werden."

6. Im § 23 Abs 4 wird angefügt: "Die Änderung des Urlaubsausmaßes wird im Fall einer Karenz oder eines Karenzurlaubes mit dem Zeitpunkt der Gewährung und im Fall der ungerechtfertigten Abwesenheit mit dem Zeitpunkt des Wiederantrittes des Dienstes wirksam."

7. Im § 25 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. In der Z 1 werden die Worte "herabgesetzt ist" durch die Worte "geändert wird" ersetzt.

7.2. Die Z 3 lautet:

"3. das aktive Dienstverhältnis endet."

8. § 35 Abs 2 lautet:

"(2) Ein Vertragsbediensteter, der befristet zum Mitglied eines Organes einer zwischenstaatlichen Einrichtung über Vorschlag der oder im Einvernehmen mit der Republik Österreich bestellt wird, ist für die Dauer der Mitgliedschaft gegen Entfall der Bezüge beurlaubt."

9. § 45 Abs 1 lautet:

"(1) Das Monatsentgelt der vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I beträgt in Euro:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe					Erzieher
	a	b	c	d	e	
0	2.124,20	1.700,70	1.518,50	1.460,00	1.401,70	1.824,60
1	2.124,20	1.700,70	1.518,50	1.460,00	1.401,70	1.824,60
2	2.173,80	1.739,30	1.552,00	1.486,10	1.416,40	1.856,10
3	2.224,00	1.778,00	1.585,40	1.511,90	1.430,90	1.889,30
4	2.274,10	1.817,50	1.618,70	1.537,90	1.445,60	1.922,90
5	2.324,10	1.858,70	1.652,10	1.563,80	1.460,00	1.958,10
6	2.374,40	1.900,90	1.685,30	1.589,50	1.474,90	2.049,60
7	2.458,90	1.945,90	1.718,80	1.615,50	1.489,50	2.142,80
8	2.544,00	1.991,00	1.752,00	1.641,30	1.504,10	2.235,50
9	2.628,60	2.054,50	1.785,30	1.667,50	1.518,70	2.327,70
10	2.712,70	2.119,50	1.819,00	1.693,40	1.533,50	2.420,30
11	2.797,40	2.204,40	1.854,80	1.719,20	1.548,10	2.512,20
12	2.881,30	2.289,80	1.891,20	1.744,90	1.562,90	2.638,80
13	2.965,90	2.375,30	1.928,90	1.771,00	1.577,20	2.765,70
14	3.050,60	2.459,90	1.967,70	1.797,10	1.591,90	2.892,00
15	3.134,90	2.544,20	2.006,40	1.823,40	1.606,50	3.018,40
16	3.245,20	2.628,80	2.045,40	1.850,90	1.621,30	3.130,20
17	3.356,40	2.713,90	2.084,90	1.879,00	1.635,90	3.247,30
18	3.467,60	2.797,70	2.124,20	1.907,30	1.650,50	3.373,40
19	3.578,80	2.882,70	2.163,60	1.937,70	1.665,30	3.488,00
20	3.690,30	2.966,60	2.202,80	1.967,70	1.679,90	-
21	3.801,80	3.050,70	2.242,20	1.997,80	1.694,40	-
22	4.024,80	3.134,90	2.369,80	2.058,20	-	-
23	4.247,70	3.240,10	2.458,20	2.119,00	-	-
24	4.470,70	3.346,00	2.546,60	2.179,40	-	-
25	4.693,70	3.452,10	2.625,10	2.240,00	-	-
26	4.916,80	3.557,80	2.713,70	-	-	-
27	5.139,70	3.664,00	2.801,90	-	-	-
28	5.362,60	3.769,80	-	-	-	-
29	5.585,60	3.875,90	-	-	-	-
30	5.808,80	3.981,90	-	-	-	-
31	-	4.087,70	-	-	-	-

10. § 47 Abs 1 lautet:

"(1) Das Monatsentgelt der vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II beträgt in Euro:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	p1	p2	p3	p4	p5
0	1.526,00	1.496,50	1.467,10	1.437,50	1.408,00
1	1.526,00	1.496,50	1.467,10	1.437,50	1.408,00
2	1.559,40	1.525,50	1.493,10	1.457,90	1.422,90
3	1.593,20	1.554,40	1.519,10	1.478,50	1.437,60
4	1.626,90	1.583,20	1.545,30	1.498,80	1.452,90
5	1.660,70	1.612,00	1.571,40	1.519,10	1.467,30
6	1.694,00	1.640,90	1.597,70	1.539,60	1.482,00
7	1.728,00	1.670,00	1.623,20	1.559,80	1.496,80
8	1.761,40	1.698,10	1.649,20	1.580,10	1.511,70
9	1.795,30	1.727,10	1.675,40	1.600,50	1.526,30
10	1.829,50	1.756,50	1.701,60	1.621,30	1.541,10
11	1.865,40	1.785,10	1.727,50	1.641,50	1.555,80
12	1.902,00	1.814,00	1.753,60	1.661,90	1.571,10
13	1.941,20	1.844,40	1.779,40	1.682,30	1.585,50
14	1.980,40	1.876,10	1.805,70	1.702,60	1.600,20
15	2.019,40	1.907,30	1.832,40	1.723,50	1.615,20
16	2.059,00	1.941,00	1.860,20	1.743,90	1.629,40
17	2.098,70	1.974,60	1.888,70	1.764,10	1.644,70
18	2.138,30	2.007,90	1.918,00	1.784,70	1.659,30
19	2.178,10	2.041,80	1.948,70	1.805,10	1.674,00
20	2.217,80	2.075,60	1.978,60	1.825,80	1.688,80
21	2.257,10	2.109,90	2.009,00	1.847,70	1.704,00
22	2.336,00	2.178,40	2.070,10	1.891,80	1.734,40
23	2.414,80	2.246,90	2.146,40	1.935,80	1.764,80
24	2.493,60	2.315,30	2.230,30	1.980,00	1.795,00
25	2.572,20	2.383,90	2.314,00	2.023,90	1.825,50
26	2.651,20	2.452,50	2.397,70	2.068,10	1.855,80
27	2.730,10	2.521,10	2.482,00	2.112,30	1.886,10

"

11. Im § 56 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Abs 3 lautet:

"(3) Den Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I mit Ausnahme der Erzieher und des Entlohnungsschemas II gebührt eine Verwaltungsdienstzulage. Sie beträgt in Euro:

Entlohnungsgruppe	Entlohnungsstufe	Euro
p1 bis p5, e, d, c, b		157,90
a	1 bis 8	157,90
a	ab 9	200,60"

11. 2. Abs 3b lautet:

"(3b) Vertragsbediensteten des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG, der medizinischen Assistenzberufe nach dem 2. Hauptstück des MABG, des Sanitätshilfsdienstes und des Dienstes der Pflegehilfe gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Pflegezulage, die durch Verordnung der Landesregierung in einem Prozentsatz des Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 festzusetzen ist."

12. Im § 64 Abs 1 lautet die Z 6:

"6. durch Begründung eines unbefristeten Dienstverhältnisses zum Bund oder zu einem Land als Mitglied eines Verwaltungsgerichts;"

13. § 76 lautet:

"Verweisungen auf Bundesgesetze

§ 76

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die zitierte Stammfassung oder jene Fassung, die sie durch Änderungen bis zu dem nachfolgend zitierten Rechtsakt, diesen einschließend, erhalten haben:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl Nr 189/1955; Gesetz BGBl I Nr 187/2013;
2. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 (APSG), BGBl Nr 683; Gesetz BGBl I Nr 71/2013;
3. Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl Nr 22/1974; Gesetz BGBl I Nr 71/2013;
4. Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl Nr 414/1972; Gesetz BGBl I Nr 137/2013;
5. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl Nr 22/1970; Gesetz BGBl I Nr 138/2013;
7. Betriebspensionsgesetz (BPG), BGBl Nr 282/1990; Gesetz BGBl I Nr 138/2013;

8. Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, BGBl I Nr 72/2009; Gesetz BGBl I Nr 65/2013;
9. Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl I Nr 165/1999; Gesetz BGBl I Nr 83/2013;
10. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl Nr 400; Gesetz BGBl I Nr 13/2014;
11. Entwicklungshelfergesetz, BGBl Nr 574/1983; Gesetz BGBl I Nr 187/2013;
12. Exekutionsordnung (EO), RGBl Nr 79/1896; Gesetz BGBl I Nr 33/2013;
13. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl Nr 376; Gesetz BGBl I Nr 163/2013;
14. Gehaltskassengesetz 2001, BGBl Nr 154/2001; Gesetz BGBl Nr 172/2013;
15. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl I Nr 108/1997; Gesetz BGBl I Nr 185/2013;
16. Hausbesorgergesetz, BGBl Nr 16/1970; Gesetz BGBl Nr 138/2013;
17. Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001), BGBl I Nr 31; BGBl I Nr 181/2013;
18. Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl Nr 27/1964; Gesetz BGBl I Nr 81/2013;
19. Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl I Nr 103/2001; Gesetz BGBl I Nr 197/2013;
20. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957), BGBl Nr 152; Gesetz BGBl I Nr 81/2013;
21. Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 (LVG), BGBl Nr 172; Gesetz BGBl I Nr 10/2014;
22. Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetz (LLVG), BGBl Nr 244/1969; Gesetz BGBl I Nr 10/2014;
23. Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG), BGBl I Nr 89/2012; Gesetz BGBl I Nr 80/2013;
24. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl Nr 221; Gesetz BGBl I Nr 138/2013;
25. Opferfürsorgegesetz, BGBl Nr 183/1947; Gesetz BGBl I Nr 71/2013;
26. Pensionskassengesetz (PKG), BGBl Nr 281/1990; Gesetz BGBl I Nr 184/2013;
27. Reisegebührevorschrift 1955, BGBl Nr 133; Gesetz BGBl I Nr 50/2012;
28. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76; Gesetz BGBl I Nr 77/2013;
29. Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl Nr 631; Gesetz BGBl I Nr 195/2013;
30. Strafregistergesetz 1968, BGBl Nr 277; Gesetz BGBl I Nr 195/2013;
31. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl Nr 651/1989; Gesetz BGBl I Nr 138/2013;
32. Theaterarbeitsgesetz (TAG), BGBl I Nr 100/2010; Gesetz BGBl I Nr 138/2013;
33. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl I Nr 146; Gesetz BGBl I Nr 181/2013;
34. Zivildienstgesetz 1986 (ZDG), BGBl Nr 679; Gesetz BGBl I Nr 163/2013;
35. Zustellgesetz, BGBl Nr 200/1982; Gesetz BGBl I Nr 33/2013."

14. Im § 84 wird angefügt:

"(6) Die §§ 3, 8 Abs 6, 20, 21b, 23 Abs 4, 25 Abs 1, 35 Abs 2, 45 Abs 1, 47 Abs 1, 56 Abs 3 und 3b, 64 Abs 1 und 76 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2014 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit der vorliegenden Regierungsvorlage für eine Landes-Dienstrechtsnovelle sollen vor allem zwei bundesrechtliche Änderungen in das Dienstrecht der Landesbediensteten übernommen werden, und zwar

- das Verbot der Folgebeschäftigung nach § 20 Abs 3a und 3b BDG und
- der Schutz vor Benachteiligungen für Personen, die sich an das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung wenden ("Whistleblower-Schutz" nach § 53a BDG).

Beide Bestimmungen sind auf Bundesebene auch auf Vertragsbedienstete anwendbar (§§ 5 und 30a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948).

Österreich hat sich mit dem Beitritt zur Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) zu einer Reihe von Antikorruptionsmaßnahmen verpflichtet, die von den einzelnen Ländern im Rahmen ihrer Dienstrechtsgesetze umzusetzen sind. Die vorgeschlagenen Regelungen dienen dieser Umsetzung und sollen in erster Linie Interessenskonflikte vermeiden und damit der Entstehung korrupter Handlungen vorbeugen.

Auch soll klargestellt werden, dass der Dienstgeber vor der Bestellung bzw Anstellung von Bediensteten im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung Auskünfte aus der Sexualstraftäterdatei erlangen kann (Art I Z 1, Art II Z 3) und welche Vorgangsweise bei Ehrengeschenken einzuhalten ist (Art I Z 4). Die übrigen Änderungsvorschläge haben überwiegend redaktionellen Charakter (zB Berücksichtigung von neuen medizinischen Berufsbildern, Aktualisierung von Gesetzeszitate, Aufnahme der aktuellen Gehalts- bzw Entgeltsansätze in den Gesetzestext).

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Dienstrechtskompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Vorgaben.

4. Kostenfolgen:

Die Änderungen werden als kostenneutral beurteilt.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Zahlreiche redaktionelle Verbesserungsvorschläge sind bei der Überarbeitung des Gesetzentwurfs berücksichtigt worden.

Der Zentralausschuss der Personalvertretung der Landesbediensteten brachte vor, dass die im Entwurf enthaltenen Änderungen nicht mit den zuständigen Organen der Arbeitnehmervertretung verhandelt worden wären. Dem ist entgegenzuhalten, dass laut Auskunft der Personalabteilung (14) des Amtes der Landesregierung ein Vorentwurf mit ein-

schlägigem Inhalt an den Zentralkommission mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt worden ist. Die erbetene Stellungnahme ist vom Zentralkommission nicht abgegeben worden. Weiters wurden Einwände gegen die §§ 4h und 11e L-BG (Verbot der Folgebeschäftigung) mit der Begründung erhoben, diese Bestimmungen seien ein unbilliges Erschweren des beruflichen Fortkommens und daher abzulehnen. Im § 11e L-BG, der Bestimmungen für Beamtinnen und Beamte des Ruhestandes enthält, wird auf Grund der vorgesehenen Einkommensgrenze überdies eine Diskriminierung von Beamtinnen oder Beamten mit höherer Ausbildung gesehen. Diesem Einwand ist entgegenzuhalten, dass die Neuregelung der Bekämpfung der Korruption dienen soll und durch Empfehlungen internationaler Organisationen (GRECO) angeregt worden sind; einschlägige bundesgesetzliche Änderungen sind bereits erfolgt. Eine Bestimmung, nach der Landesbedienstete nicht unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem Landesdienst eine berufliche Tätigkeit bei einem Rechtsträger aufnehmen sollen, der während ihrer Landesdienstzeit ihrem direkten Einfluss unterlegen ist, entspricht einfachen berufsethischen Anstandsregeln und stellt keine besondere Erschwernis des weiteren Fortkommens von ehemaligen Landesbediensteten dar.

Von der Personalvertretung wurde auch eine im Gesetzentwurf vorgesehene Bestimmung über die Neuberechnung von Sonderzahlungen abgelehnt, die in der Regierungsvorlage nicht mehr vorgesehen ist.

Die Einwände der Personalvertretung der Landesbediensteten wurden im Wesentlichen auch von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten geteilt.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I Z 1 und Art II Z 4:

Diese Änderungen stehen im Zusammenhang mit den im Rahmen des am 1. Dezember 2009 in Geltung getretenen 2. Gewaltschutzgesetzes, BGBl I Nr 40/2009, eingeführten speziellen Regelungen über Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern. Gemäß § 9a Abs 2 des Strafregistergesetzes 1968 hat demzufolge die Landespolizeidirektion Wien "nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Regelungen" ua den "Dienstbehörden und Personalstellen der Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit der Anstellung von Personen an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen" einschlägige Auskünfte zu erteilen. Bisher stützen sich die Abfragen des Landes betreffend Sonderauskünfte aus der Sexualstraftäterdatei auf die allgemeine Bestimmung des § 2 Abs 2 Z 3 L-BG, der das Vorliegen der persönlichen und fachlichen Eignung als Ernennungsvoraussetzung vorsieht. Nach Rechtsmeinung des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes (BKA-810.008/0008-V/3/2012 vom 13.6.2012) ist diese Bestimmung (bzw eine gleichlautende Bundesbestimmung) jedoch nicht hinreichend präzise, um Abfragen gemäß § 9a Abs 2 des Strafregistergesetzes 1968 darauf stützen zu können. Um die Abfragemöglichkeit außer Streit zu stellen, wird vorgeschlagen, eine ausdrückliche Ermächtigung im Gesetz vorzusehen.

Da im Jugendbetreuungsbereich mitunter auch Bedienstete auf Grund freier Dienstverträge eingesetzt werden, soll auch für diese Fälle eine Abfragemöglichkeit eröffnet werden. Eine vergleichbare Bestimmung sieht etwa auch § 17 Abs 4b des Oö Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002 vor.

Zu Art I Z 2 und 5 sowie Art II Z 5:

In den Erläuterungen zum bundesgesetzlichen Regelungsvorbild des Verbotes der Folgebeschäftigung (§ 20 Abs 3a und 3b BDG 1979, BlgNr 1610 XXIV GP, <http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/II/01610/index.shtml>) wird ausgeführt:

"Der von GRECO, der beim Europarat eingerichteten Staatengruppe gegen Korruption (Groupe d'états contre la corruption), im Dezember 2008 veröffentlichte Evaluierungsbericht zu Österreich (deutsche Übersetzung abrufbar unter: [http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round2/GrecoEval1-2\(2007\)2_Austria_AU.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round2/GrecoEval1-2(2007)2_Austria_AU.pdf)) bemängelt, "dass es keine Beschränkungen hinsichtlich Beamter gibt, die in den privaten Bereich wechseln (Cooling-off-Zeiten, Beschränkungen der Möglichkeit, zu einem Unternehmen zu wechseln, über welches der Beamte eine gewisse Kontrolle ausgeübt hat, etc), die sinnvoll die Verpflichtung der ehemaligen Beamten ergänzen könnten, weiterhin die Amtsverschwiegenheit zu wahren". Der Bericht empfiehlt daher ua die Schaffung eines Rahmens, um mit dem Wechsel von Bundesbediensteten in den privaten Sektor umzugehen (Empfehlung xix).

Der Empfehlung des GRECO-Evaluierungsberichts zur Schaffung eines Rahmens, um mit dem Wechsel von Bundesbediensteten in den privaten Sektor umzugehen (Empfehlung xix) soll durch die vorliegende Neuregelung in grundsätzlicher Anlehnung an das private Arbeitsrecht und den dort üblichen, auf § 36 AngG beruhenden Konkurrenzklauseln Rechnung getragen werden. Ziel der neuen Bestimmungen ist es, unter größtmöglicher Wahrung der berechtigten Interessen der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer solche Folgebeschäftigungen im Privatsektor hintan zu halten, welche geeignet sind, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche und korrekte Wahrnehmung der ursprünglichen dienstlichen Aufgaben der oder des Bediensteten zu beeinträchtigen (siehe § 43 Abs 2 [BDG 1979]). Darüber hinaus dienen die neuen Bestimmungen auch der Vermeidung von Interessenkonflikten, da durch die durch sie auferlegten Beschäftigungsbeschränkungen die bevorzugte Behandlung eines potentiellen späteren privaten Dienstgebers keinerlei persönliche Vorteile für den betroffenen Bediensteten/die betroffene Bedienstete mit sich bringt."

Für einen Wechsel von Landesbediensteten in den privaten Sektor bestehen auf der Grundlage des geltenden Dienstrechts zwei Möglichkeiten, nämlich nach dem Ausscheiden aus dem Landesdienst oder bei Beamten nach dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand.

Beide Möglichkeiten einer Folgebeschäftigung werden in annähernd gleicher Weise geregelt. Sanktioniert sind Folgebeschäftigungen während eines Zeitraums von sechs Monaten bei Rechtsträgern, die nicht der Kontrolle durch den Rechnungshof, durch gleichartige Einrichtungen der Länder oder durch eine vergleichbare internationale oder ausländische Kontrolleinrichtung unterliegen. Ein Wechsel von einer Gebietskörperschaft zur anderen ist damit weiterhin ohne Einschränkungen möglich, so dass der im Art 21 Abs 4 B-VG enthaltene Vorgabe Rechnung getragen wird. Keinesfalls soll mit der Regelung ein Wechsel von Landesbediensteten in die Privatwirtschaft schlechthin verhindert werden; eine solche soll nur ausgeschlossen sein, wenn die Arbeit der oder des Bediensteten in den letzten sechs Monaten des Dienstverhältnisses maßgeblichen Einfluss auf die Rechtsposition des Rechtsträgers des neuen Arbeitsgebers hatten. Darunter werden in erster Linie Entscheidungen in der Sache selbst sowie Vertragsabschlüsse und die damit verbundenen maßgeblichen entscheidungsrelevanten Vorbereitungshandlungen zu verstehen sein. Erfasst sind weiters die "Prüfbereiche"

des Landesdienstes: Dort, wo Bedienstete regelmäßig Prüfhandlungen gegenüber Rechtsträgern (zB Gewerberecht, Lebensmittelkontrolle) zu setzen haben, soll ein direkter Wechsel nur unter erschwerten Bedingungen zulässig sein.

Durch die Begriffe "unselbständiges oder selbständiges Beschäftigungsverhältnis" im § 9e Abs 1 L-BG wird sichergestellt, dass von der Regelung nicht nur unselbständige Dienst- und Arbeitsverhältnisse, sondern auch andere Arten von Dienstleistungsverhältnissen, wie etwa auf Werkverträgen beruhende Beratungstätigkeiten, erfasst werden.

Die Anwendung der Bestimmungen ist jedoch ausgeschlossen, wenn ihre Befolgung zu einer unbilligen Erschwerung des Fortkommens der oder des Bediensteten führt (§ 9e Abs 2 Z 1). Weiters, wenn der für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Monatsbezug das Gehalt einer Beamtin oder eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 4 (derzeit 2.600,3 €) nicht übersteigt. Dieser Wert entspricht ungefähr dem auf Bundesebene geltenden Wert in der Höhe des Siebzehnfachen der täglichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG ($17 \times 151 \text{ €} = 2.567 \text{ €}$), auf den aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht dynamisch verwiesen werden kann. Die Anwendbarkeit der Beschäftigungsbeschränkungen ist ferner ausgeschlossen, wenn das Land oder einer seiner Vertreterinnen oder Vertreter der oder dem Bediensteten schuldhaft Anlass geben, das Dienstverhältnis durch Austritt, Kündigung oder vorzeitige Auflösung zu beenden (Z 3). Dies kann etwa auch dann der Fall sein, wenn der Dienstgeber es im Fall von Mobbing oder (sexueller) Belästigung unterlässt, entsprechend Abhilfe zu schaffen. Außerdem ist die Anwendbarkeit ausgeschlossen, wenn die Landesregierung das provisorische Dienstverhältnis kündigt, ohne dass die Bedienstete oder den Bediensteten ein Verschulden an der Endigung trifft (Z 4).

Bei Zuwiderhandeln ist dem Land von der oder dem Bediensteten eine Konventionalstrafe in Form eines pauschalierten Schadenersatzes in Höhe des Dreifachen des zuletzt gebührenden Monatsbezugs zu ersetzen. Diese Form der Strafe macht die Feststellung des konkreten Schadenseintritts und der Schadenshöhe entbehrlich. Bereits die potentielle Eignung einer Folgebeschäftigung, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der vormals dienstlichen Aufgaben zu beeinträchtigen, löst die Verpflichtung zur Leistung der Konventionalstrafe aus. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist aber ausgeschlossen. Die Geltendmachung des pauschalierten Schadenersatzes folgt, ähnlich wie zB in Fällen der Organhaftung, den Regeln des Zivil- und Zivilverfahrensgesetzes. Ein richterliches Mäßigungsrecht auf Grund von Billigkeitserwägungen besteht, anders als etwa im Bereich der Organhaftpflicht, jedoch nicht.

Da Beamtinnen und Beamte des Ruhestandes weiterhin dem Beamtendienstrecht des Landes unterliegen, ist auch für diese eine dem § 4h nachgebildete Dienstpflicht vorgesehen. Die Erweiterung der Meldepflichten um die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses (§ 11e Abs 1 Z 3 lit b L-BG) soll die Vollziehung dieser Bestimmung erleichtern.

Zu Art I Z 3 und Art II Z 6:

Der schon zitierte GRECO-Evaluierungsbericht hält fest, dass österreichische öffentlich Bedienstete nach den einschlägigen Dienstrechtvorschriften sowie gemäß § 78 StPO verpflichtet sind, gewisse korrupte Handlungen zu melden. Es gebe jedoch "keine speziellen Schutzmaßnahmen für sogenannte "whistleblower", welche verhindern würden, dass diejenigen, die im guten Glauben Fälle anzeigen, Vergeltungsmaßnahmen fürchten müssen, die insbesondere ihre Kar-

riere betreffen." Der Bericht empfiehlt daher "die Einführung eines Schutzes für sogenannte "whistleblower", der alle öffentlich Bedienstete umfasst, das heißt Beamtinnen und Beamte wie auch Vertragsbedienstete (Empfehlung xvi).

In Umsetzung dieser Empfehlung sollen der neue § 10d L-BG und der neue § 21a L-VBG einen wirksamen dienstrechtlichen Schutz für die Hinweisgeberin oder den Hinweisgeber schaffen. Da es sich bei Korruption in der Regel um ein sogenanntes "opferloses Verbrechen" handelt, es also in den seltensten Fällen ein physisches Opfer gibt, sondern vielmehr die Allgemeinheit die Folgen korrupten Verhaltens zu tragen hat, sind Dienstgeber und Strafverfolgungsbehörden in ihrem Bemühen um Aufklärung und Verfolgung von korrupter Handlungen verstärkt auf Hinweise von Personen angewiesen, die solche in ihrem Arbeitsumfeld unmittelbar selbst erleben oder erlebt haben. Um zu verhindern, dass potentielle Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber davor zurückschrecken, bei Wahrnehmung korrupter Handlungen eine entsprechende Meldung an den Dienstgeber zu erstatten, soll ein wirksamer Rechtsschutz vor Repressalien als Reaktion auf die Erstattung einer Meldung geschaffen werden.

Eine Abgrenzung jener strafrechtlich relevanten Handlungen, die als Korruption betrachtet werden, hat der Bundesgesetzgeber bereits mit dem im § 4 Abs 1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, BGBl I Nr 72/2009, kodifizierten Zuständigkeitskatalog des genannten Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) geschaffen. Dies sind Delikte wie zB Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB), Bestechlichkeit (§ 304 StGB), Vorteilsannahme (§ 305 StGB), oder Geschenkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB). Die Meldung der genannten strafbaren Handlungen ist vom Schutzbereich des § 10d L-BG und § 21a L-VBG erfasst, unabhängig davon, ob die Meldung an die Dienststellenleitung oder an das BAK erfolgt.

Der Rechtsschutz setzt weiters – in enger Anlehnung an Art 9 des Zivilrechtsübereinkommens gegen Korruption, kundgemacht unter BGBl III Nr 155/2006 – das kumulative Vorliegen zweier Voraussetzungen voraus: Der Meldung hat "ein begründeter Verdacht" zu Grunde zu liegen und sie hat "im guten Glauben" zu erfolgen. "Guter Glaube" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die meldende Beamtin oder der meldende Beamte die von ihr bzw ihm gemeldeten Tatsachen aus wahrscheinlichen Gründen als korrekt erachten konnte. Substanzloses Anschwärzen von Bediensteten aus eigennützigen Motiven, zB von Mitbewerberinnen oder Mitbewerbern in einem Ausschreibungsverfahren, schließt daher die Redlichkeit und damit diesen Schutz aus.

Das Ausmaß des Rechtsschutzes wird in Anlehnung an § 20 Abs 6 des Salzburger Gleichbehandlungsgesetzes (S.GBG) definiert, der Bedienstete vor Benachteiligungen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Ansprüchen nach dem S.GBG schützt. Die vorliegende Neuregelung bewirkt damit in erster Linie den Schutz vor motivmäßig verpönten Maßnahmen wie Entlassung, Kündigung, Herabstufung oder anderen Zwangsmaßnahmen.

Von diesem Schutz sind nicht nur die oder der meldende Bedienstete, sondern auch andere Bedienstete, die diese Meldung unterstützen, umfasst. Unter dem Begriff "Unterstützung" ist eine qualifizierte Unterstützung in dem Sinn zu verstehen, dass sich die oder der andere Bedienstete als Zeugin bzw Zeuge oder durch sonstiges aktives Verhalten gegenüber dem Dienstgeber oder der oder dem Vorgesetzten einem gewissen Risiko aussetzt. Außerdem muss sich ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen der Meldung und der qualifizierten Unterstützung einerseits und der Reaktion des Dienstgebers andererseits bestehen.

Zu Art I Z 4:

Die vorgeschlagenen Neuregelungen im Zusammenhang mit Ehrengeschenken entsprechen inhaltlich der geltenden Bundesrechtslage (§ 59 Abs 3 bis 5 BDG). Die Gesetzesmaterialien (schon bei den Erläuterungen zu Art I Z 2 und 5 zitiert) führen dazu folgendes aus:

"Der derzeit geltende Begriff der Ehrengeschenke ist unklar und bereitet in der Praxis immer wieder Abgrenzungsschwierigkeiten. Außerdem ist der Umgang mit Vorteilen, die Bedienstete vor allem im Rahmen internationaler Gepflogenheiten erhalten, unklar. Einerseits können solche Vorteile aufgrund anerkannter sozialer Konventionen nicht abgelehnt werden: So würde etwa im diplomatischen Verkehr die Ablehnung eines Gastgesenks für erhebliche Verstimmungen sorgen und einen Ansehensverlust der Republik Österreich nach sich ziehen. Andererseits muss aber auch sicher gestellt werden, dass einzelne Bedienstete auf Grund der ihnen zugewiesenen Aufgaben keine derartigen un gerechtfertigten persönlichen – und teilweise auch in ihrem Wert beträchtlichen – Vorteile lukrieren.

Daher wird eine entsprechende Anpassung der die Ehrengeschenke betreffenden Regelungen vorgenommen und ein verwaltungsökonomischer Prozess zum Umgang mit solchen Vorteilen festgelegt, welcher der Herstellung von Transparenz dient und die Verantwortlichkeit zwischen den betroffenen Bediensteten und dem Dienstgeber klar regelt.

§ 59 Abs 3 stellt nunmehr klar, dass Ehrengeschenke solche Vorteile sind, die Bedienstete von anderen Staaten, Gebietskörperschaften oder Traditionsinstitutionen aus Courtoisie oder für bestimmte Verdienste erhalten. Davon erfasst sind jedenfalls sämtliche Arten von Gastgeschenken, die im Rahmen internationaler Gepflogenheiten oder auch von anderen Gebietskörperschaften (etwa bei Sitzungen im Rahmen der Kooperation zwischen Bund und Ländern) empfangen werden. Außerdem sind Vorteile von Traditionsinstitutionen (zB Schützenvereine, freiwillige Feuerwehren, sozialpartnerschaftliche Organisationen, etc), wenn sie aus Courtoisie oder für bestimmte Verdienste, wie etwa für die gute dienstliche Zusammenarbeit in der Vergangenheit überreicht werden, vom Begriff des Ehrengeschenks erfasst. Der Wert des Vorteils ist dabei für die Klassifizierung als Ehrengeschenk nicht von Bedeutung.

Da auch bei Ehrengeschenken der von § 59 Abs 1 geforderte Konnex zur amtlichen Stellung gegeben sein muss, sind Vorteile, deren Zuwendung rein privater Natur ist, wie etwa eine Ehrenmedaille für ein Mitgliedschaftsjubiläum bei einer sozialpartnerschaftlichen Organisation, nicht von der Regelung erfasst. Nur wenn ein dienstlicher Zusammenhang mit diesem Vorteil besteht, etwa weil die oder der Bedienstete langjährige Verhandlungspartnerin oder langjähriger Verhandlungspartner dieser Organisation war und die Ehrung aufgrund der guten Zusammenarbeit erfolgt, kommt § 59 Abs 3 bis 5 zur Anwendung.

Der amtliche Konnex bedingt auch, dass Ehrengeschenke (vorerst) nur entgegengenommen und nicht angenommen werden dürfen. Die Dienstbehörde ist davon umgehend in Kenntnis zu setzen, sie hat das Geschenk als Bundesvermögen zu erfassen und (unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes) zu verwerten, wobei die Erlöse für Wohlfahrtszwecke der Bediensteten (Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete) oder sonstige karitative Zwecke zu verwenden sind. . . . Handelt es sich bei dem Ehrengeschenk um einen lediglich geringfügigen Vorteil oder überwiegt der symbolische Charakter (etwa bei einer Ehrenmedaille mit eingraviertem Namen der Empfängerin oder des Empfängers), kann es der oder dem Bediensteten zur persönlichen Nutzung überlassen werden."

Zu Art I Z 6 und Art II Z 7:

Gemäß § 13 Abs 4 L-BG und § 23 Abs 4 L-VBG bewirken Zeiten eines Karenzurlaubs, einer Karenz oder einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst ex lege eine aliquote Kürzung des Urlaubsanspruchs im betreffenden Jahr. Zur Klarstellung wird angefügt, dass diese Kürzung im Fall einer Karenz bzw eines Karenzurlaubs mit der entsprechenden dienstrechtlichen Verfügung, im Fall einer ungerechtfertigten Abwesenheit aber mit dem Wiederantritt des Dienstes wirksam wird, da erst zu diesem Zeitpunkt feststeht, wie lange die Abwesenheit tatsächlich gedauert hat.

Zu Art I Z 7 und Art II Z 8:

§ 13b L-BG und § 25 L-VBG enthalten Regelungen ua über die Anpassung des Urlaubsanspruchs an eine geänderte Wochenarbeitszeit. Sprachlich wird derzeit nur auf den Fall einer Herabsetzung der Wochenarbeitszeit Bedacht genommen, der Urlaubsanspruch ändert sich jedoch selbstverständlich auch im Fall einer Erhöhung der Wochenarbeitszeit. Dies wird durch die geänderte Formulierung klargestellt (jeweils Z 7.1).

Eine Anpassung des Urlaubsausmaßes ist im Fall der Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses derzeit nur bei einem Enden in den ersten sechs Kalendermonaten vorgesehen. Jeweils in den Z 7.2 wird angeordnet, dass diese aliquote Anpassung bei jedem Enden des aktiven Dienstverhältnisses unabhängig vom Datum stattfindet.

Zu Art I Z 8 und Art II Z 9:

Bestellungen zu Richtern bei den Verwaltungsgerichten sowohl des Bundes wie auch der Länder erfolgen nicht mehr nur befristet, sondern unbefristet.

Zu Art I Z 9 und 12:

Das Unvereinbarkeitsgesetz 1983 wurde unbenannt. Außerdem können die Fundstellenzitate an diesen Stellen entfallen.

Zu Art I Z 10 und 11 und Art II Z 1:

In diesen Bestimmungen wird auf die Einführung Landesverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichtes an Stelle der Unabhängigen Verwaltungssenate Bedacht genommen.

Zu Art I Z 13 und 14:

Die in Salzburg geltenden Bestimmungen über die Durchführung mündlicher Verhandlungen im Disziplinarverfahren in Abwesenheit der oder des Beschuldigten entsprechen nahezu wortgleich dem bundesrechtlichen Regelungsvorbild des § 125a BDG 1979 in der durch das Gesetz BGBl I Nr 61/1997 geänderten Fassung. In den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (Nr 631 BlgNr XX. GP) wird die Erweiterung der Möglichkeit, in Abwesenheit der oder des Beschuldigten auch dann verhandeln zu können, wenn der Sachverhalt bereits durch ein vorangegangenes Gerichtsverfahren abschließend geklärt worden ist, mit Aspekten der Verfahrensökonomie begründet. Die normierten strengen Kriterien

für Durchführung einer Verhandlung in Abwesenheit der oder des Beschuldigten haben aber den Bundesgesetzgeber dazu veranlasst, mit der 1. Dienstrechts-Novelle 1998, BGBl I Nr 123/1998, für den Fall der Sachverhaltsfeststellung durch ein Gericht überhaupt auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu verzichten. Begründet wurde diese neuerliche Änderung des Verfahrensrechtes mit der Vermeidung von Verfahrensverzögerungen (Nr 1258 BlgNR XX. GP). Diese Änderung soll auch auf Landesebene nachvollzogen werden.

Zu Art I Z 15 bis 19 und Art II Z 9 bis 11:

Auf Grund eines Vorschlags der Personalabteilung des Amtes der Landesregierung sollen die für das Jahr 2014 geltenden Gehalts-, Entgelts- und Zulagensätze in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Zu Art I Z 17, 20 und 27.2 und Art II Z 11:

Das Bundesgesetz über medizinische Assistenzberufe und die Ausübung der Trainingstherapie (Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG) hat neue Berufsbilder geschaffen, auf die in der Bestimmung über die Pflegedienstzulage (Art I Z 17) bzw Pflegezulage (Art I Z 20 und Art II Z 11) sowie bei der Auflistung der Dienstzweige und Ernennungserfordernisse (Art I Z 27.2) Bedacht genommen wird.

Zu Art I Z 21:

Beamten und Beamte können unter bestimmten, im § 80 Abs 3a L-BG genannten Voraussetzungen den vollen Pensionsbeitrag auch bei gekürzten Bezügen entrichten und damit erreichen, dass nicht der gekürzte, sondern der volle Bezug in die Berechnung der Beitragsgrundlage gemäß § 4 Abs 1 Z 1 des Landesbeamten-Pensions-gesetzes einfließt. Diese Möglichkeit soll auch bei einer Kürzung auf Grund einer längerdauernden Dienstverhinderung gemäß § 92a L-BG bestehen.

Zu Art I Z 22:

Anlass dieser Gesetzesänderung ist die Einführung von Schicht- oder Wechseldienstmodellen auch im ärztlichen Bereich. Anders als im Regeldienst, wo Nachtdienste nur in Form von Bereitschaftsdiensten wahrgenommen werden, werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Schicht- oder Wechseldienst auch in der Nacht grundsätzlich durchgehend in Anspruch genommen. Dieser zusätzlichen Erschwernis soll analog zum Pflegedienst auch im ärztlichen Dienst durch eine Erschwerniszulage (Nachtzulage) entsprechend Rechnung getragen werden können.

Zu Art I Z 23:

Die Verweisung auf das Karenzurlaubsgeldgesetz ist durch Zeitablauf obsolet geworden und kann daher entfallen.

Zu Art I Z 24 und 25 und Art II Z 13:

Die Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften werden der Rechtsentwicklung entsprechend angepasst, insbesondere werden das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und

Korruptionsbekämpfung, das Strafregistergesetz 1968 und das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz in der Liste der verwiesenen Bestimmungen ergänzt.

Zu Art I Z 26 und Art II Z 14:

Die Änderungen sollen ehestmöglich in Kraft treten.

Zu Art I Z 27.1.1:

Für den Präsidenten oder die Präsidentin des Landesverwaltungsgerichts erübrigt sich die Verleihung eines Dienstitels.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen